



Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende der IT-
Kontrollkommission beim
MJEV

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7420

Zweiter Bericht der IT-Kontrollkommission

Berichtszeitraum 2018 bis 2021

„Die IT-Kontrollkommission repräsentiert die Judikative gegenüber der Exekutive im organisatorischen Umfeld des von der Exekutive verantworteten IT-Betriebes und vertritt die Belange und Interessen der Judikative“

Landtagsdrucksache 18/3224, S. 30
zu § 5 Abs. 1 IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein.

A. Berichterstattung

Die IT-Kontrollkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von den Mitbestimmungsgremien der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwältinnen, der Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entsandt wurden. Der Gesetzgeber hat die Kommission als unabhängiges Gremium ins Leben gerufen.

Der vorgelegte zusammenfassende Überblick bilanziert die Arbeit der Kommission im Zeitraum 1.11.2018 bis 31.12.2021 und bietet die Gelegenheit, Schlussfolgerungen für die Zukunft zu formulieren. Der Transformationsprozess aus der Papierwelt hin zur rein digitalen Arbeit erfasst alle Bereiche der Justiz. Es ist ein epochaler Wandel, der die gesamte justizielle Infrastruktur verändern wird.

Hierfür rechtzeitig die Weichen zu stellen, sichert auch die richterliche und sachliche Unabhängigkeit der Justizbeschäftigten. Die Arbeitsstruktur sollte möglichst reibungsarm sein und eine effektive Unterstützung in den Prozessabläufen gewährleisten, damit sich das Justizpersonal auf seine sachliche Arbeit konzentrieren kann.



Siebel-Huffmann

Vorsitzender

B. Die IT-Kontrollkommission

I. Konstituierung, Besetzung und Aufgaben

Nach den Wahlen der Mitbestimmungsgremien im Jahr 2019 hat die IT-Kontrollkommission sich in der Sitzung am 28.08.2019 erneut konstituiert:

Ihre Mitglieder wurden entsprechend § 5 Abs. 2 ITJG von 7 Mitbestimmungsgremien entsandt:

- Vorsitzender Heiko Siebel-Huffmann (VRiLSG, SG Schleswig)
- Stellvertreter Volker Brandt (VRiLG, Landgericht Lübeck)
- Stellvertreter Ralph Dawert (EStA, StA Kiel)
- Dr. Frank Engellandt (VRiFG, Finanzgericht Kiel)
- Sascha Luther (RPfl., Landgericht Lübeck)
- Rolf Weiler (DirArbG, ArbG Elmshorn)
- Thies Untiedt (VRiVG, Verwaltungsgericht Schleswig)

sowie als Stellvertreter

- Fabian Elsaesser (RiSG Kiel)
- Ulf Kortstock (DirArbG Neumünster)
- Birgit Preuß (StA'in als GrL'in, StA Kiel)
- Matthias Stach (RPfl., AG Flensburg)
- Malte Sievers (VPräsVG, VG Schleswig)

Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, § 5 Abs. 9 ITJG. Die Geschäftsstelle der Kontrollkommission ist örtlich bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht angesiedelt. Herr Rechtspfleger Schink leitet die Geschäfte der Kommission. Nach § 6 der Geschäftsordnung verfasst die IT-Kontrollkommission in der Regel alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Bedingt durch die Corona-Pandemie hat die Kommission den selbst gesetzten Berichtszeitraum verlängert.

II. Ausstattung

Es steht ein Fortbildungs- und Reisekostenbudget zur Verfügung.

Die seitens des Ministeriums für die IT-Kontrollkommission eingerichtete eAkte unter VIS hat sich bewährt und ist im steten Gebrauch.

Im Rahmen der erforderlichen Sach- und Fachmittelausstattung gem. § 5 Abs. 1 S. 2 ITJG erfolgte eine Ausstattung mit Notebooks/Tablets gem. Justiz-Standard III bis Ende 2019, die einen Zugriff sowohl auf die jeweils benötigten Fachanwendungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch die Nutzung der für die Kommission beim MJEVG eingerichteten e-Akte ermöglichen.

III. Aufgaben

Die Aufgaben der IT-Kontrollkommission sind im Berichtszeitraum unverändert geblieben. Diese wurden im ersten Bericht der Kontrollkommission beschrieben.

C. Arbeit der IT-Kontrollkommission im Berichtszeitraum

Neben Beratungen steht die Kommission im Austausch mit dem Digitalisierungsministerium, Dataport, dem Justizministerium und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.

I. Sitzungen

Sitzungen der IT-Kontrollkommission sind nicht öffentlich. Seit dem letzten Bericht hat die Kommission 15 reguläre Sitzungen abgehalten und zwar am: 05.12.2018, 20.02.2019, 20.03.2019, 22.05.2019, 28.08.2019, 29.01.2020, 22.06.2020, 26.08.2020, 29.10.2020, 18.02.2021, 21.04.2021, 10.06.2021, 26.08.2021, 26.10.2021 und 15.12.2021.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten zahlreiche Sitzungen nicht wie gewohnt als Präsenzveranstaltung wahrgenommen werden. Sie sind stattdessen unter Nutzung von dOnlineZusammenarbeit im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt worden.

II. MJEV

Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium folgt einem mittlerweile bewährten und eingespielten Procedere.

Der fachliche Austausch erfolgte mit den unterschiedlichen Bereichen des MJEV. Die Themen der Erörterung aus dem letzten Bericht konnten einem zufriedenstellenden Ergebnis zugeführt werden:

- Die Berücksichtigung des IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (ITJG) ist fester Bestandteil der Verträge mit Dataport über den Einsatz von Software, Hardware und Infrastrukturdienstleistungen. Die Klauseln wurden vom Justizministerium in Abstimmung mit der Kommission erarbeitet.
- Dem Wunsch der IT-Kontrollkommission nach standardisierter Beurteilung von Vertragsentwürfen durch den Informationssicherheitsbeauftragten wird häufiger nachgekommen.
- Zu den mitgeteilten Sicherheitsvorfällen wurden Berichte durch das Justizministerium oder Dataport erstellt und waren nach Bedarf Gegenstand des fachlichen Austausches.
- Die Kommission hat sich zur IT-Strategie des Landes Schleswig-Holstein durch den CIO (Leiter der IT im Digitalisierungsministerium) berichten lassen.
- Das Justizministerium hat der Kommission bei relevanten Erlassen, Verordnungen und Verträgen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Anregungen der Kommission zur Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet wurden durch das Justizministerium aufgegriffen und umgesetzt.

Die IT-Kommission ist inzwischen ein etablierter Bestandteil der Arbeit an und mit der IT in der Justiz. Das Justizministerium bindet die Kommission in seine Arbeitsprozesse ein, beachtet die Beteiligungsrechte. Es findet ein reger Austausch statt. Auch eilige Geschäftsprozesse können aufgrund der Erfahrung über die gemeinsame Zusammenarbeit kooperativ abgewickelt werden.

III. Dataport

Die Kommission pflegt mit Dataport einen regelmäßigen Austausch. Neben der indirekten Beteiligung bei Verträgen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Dataport erfolgt auch ein unmittelbarer Austausch. Dies ist bei IT-Sicherheitsvorfällen ebenso der Fall, wie bei der Frage der grundsätzlichen Sicherheitsarchitektur der Informationstechnik der Justiz in Schleswig-Holstein.

Die Definition eines IT-Sicherheitsvorfalls ist auch in diesem Berichtszeitraum Gegenstand von Erörterungen zwischen Dataport und der Kommission gewesen. Dataport orientiert sich bei den Bewertungen nicht an den Prozessordnungen für die Bewertung von Geschäftsprozessen, sondern an den vertraglich vereinbarten Servicezeiten, gelegentlich auch an den aus seiner Sicht unerheblichen Auswirkungen. Die IT-Kontrollkommission hingegen bezieht sich auf das geltende Prozessrecht als Handlungsrahmen für die Gerichte. Die Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Sozialgerichtsgesetz, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung und Arbeitsgerichtsgesetz definieren die Arbeitsprozesse, in der Sprache der IT'ler das Produkt, die die Justiz in ihren Bereichen zu erfüllen hat. Das ist weit mehr als eine auf das Jahr bezogene Verfügbarkeit oder der endgültige Verlust von Daten.

Dieser Handlungsrahmen gebietet es, dass Schriftsätze ohne nennenswerte Verzögerung das Gericht erreichen, um im Einzelfall effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können und die eAkte, wie auch die Datendrehscheibe EGVP Enterprise nur geplante Auszeiten haben darf. Jede mehr als nur unerhebliche Unterbrechung stellt aus Sicht der Kommission einen Sicherheitsvorfall dar, der geeignet ist, Prozesse zu beeinflussen. Die reibungslose Verfügbarkeit von Daten, deren Integrität und die Erreichbarkeit von Gerichten besitzen eine hohe Bedeutung für das Vertrauen in die Justiz. Ausfälle, Fehler und Störungen können nicht nur die Akzeptanz der Mitarbeiter*innen bzgl. der eAkte in der Justiz gefährden, sondern auch das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Justiz. Die Prozessordnungen sind die Instrumente für die Funktionsfähigkeit der Justiz, so dass sich die Bewertung der Störungen der Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit hieran messen lassen muss. Die

Kommission setzt darauf, dass für die Bewertung dieser Vorfälle künftig größeres Einvernehmen erzielt werden kann.

Die mit Dataport für Störfälle vereinbarten direkten Kommunikationswege haben sich bewährt und werden adäquat genutzt.

IV. Zentrale IT-Stelle der Landesregierung (ZitSH)

Die ZIT SH hat der Kommission im Berichtszeitraum die langfristigen Strategien des Landes vorgestellt, die auf eine höhere Unabhängigkeit der Softwareentwicklung und des Softwareeinsatzes von de-facto Monopolisten setzt. Neben der größeren Entwicklungsautonomie wird insbesondere ein Schwerpunkt auf die Verwaltung der eigenen Daten gelegt. Soweit durch Verbünde und Kooperationen Standardprodukte dennoch benötigt werden, werden diese auch über den Ablösehorizont 2025 hinaus eingesetzt werden. Der justizweite Einsatz der Videokonferenzsoftware Jitsi auf den Servern im März 2020 von Dataport beruhte auf einer vorgezogenen Einführung eines bereits länger geplanten Einsatzes. Die Kommission hat innerhalb weniger Tage nach vorheriger Testung und Prüfung der Software dem Einsatz zugestimmt.

Weiterhin hat der Leiter der ZIT SH der Kommission über die Entwicklung von Bürgerportalen berichtet. Hierbei fällt die parallele Entwicklung von Bürgerportalen durch die vielfältigen Bereiche der öffentlichen Verwaltung auf. Eine Zusammenführung der Portalentwicklungen im Sinne eines Single Points of Contacts aus der Sicht des Bürgers ist dabei noch nicht in Sicht.

D. Fachliche Anhörungen

Im Einzelnen sind u.a. Prüfung oder Durchsicht von Verträgen bzw. Anhörungen nach § 6 Abs.2 S. 1 ITJG/§ 7 Abs. 1 ITJG zu folgenden Themen erfolgt:

- Elektronisches Akteneinsichtsportal
- DXC-Webscan
- eez-lokal

- eKP EGVP
- Fokus, Betrieb des Backendverfahrens im Rechenzentrum
- forumSTAR, End-to-end-Monitoring, Betrieb im Rechenzentrum
- SoPart, Betrieb im Rechenzentrum
- VIS-Justiz, Betrieb als DMS, Betrieb im Rechenzentrum
- Protokollierungskonzept von Dataport
- dDatabox für die Sozialgerichtsbarkeit
- Netzwerkmessungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Data Center Justiz
- OpenWs; dOnlineZusammenarbeit
- Verbesserungen ITJG-Anlage
- Scan AV
- Konsolidierung QS-Umgebung für VIS-Justiz
- Änderung E-AktVO
- Elektronische Kostenmarke
- ElektAktFVO SH
- eAkte-Dienstvereinbarung
- GeorG
- Geschäftsordnung AG Arbeitsplatz
- Jedox Software Suite (PALO)
- JUST Intranet
- Nuance NMC
- Technische Inventarisierung
- Signaturkarten-AV
- ERV Durchgangszeiten
- Windows10
- WLAN Justiz
- Private Web-Nutzung
- Assyst

E. Bewertung der Tätigkeit

Die Kontrollkommission nimmt bereits durch ihre Existenz Einfluss auf die Qualität der IT-Prozesse. IT-Sicherheitsvorfälle sind berichtspflichtig. Vor diesem Hintergrund ist ein allgemeines Bestreben der für die Informationstechnik der Justiz verantwortlichen Personen erkennbar Sicherheitsvorfälle bereits durch präventive Gestaltungen zu vermeiden, um keine Berichtspflichten auslösen zu müssen. Dieses vorsorgliche Denken sorgt u.a. für einen Einsatz aktueller Software und Serversysteme, was Grundvoraussetzung für eine geringere Anfälligkeit der Systeme für externe Angriffe ist.

Das Kernanliegen des ITJG, die Belange der richterlichen und sachlichen Unabhängigkeit zu wahren, hat die Kommission stets im Auge. Sie hat ihren Blickwinkel auf die Ziele einer funktionsfähigen IT und nutzerfreundliche IT Abläufe erweitert, weil es sich hierbei um wesentliche Einflussfaktoren, wenn nicht gar notwendige Bedingungen für eine unabhängige, aber auch effiziente Tätigkeit der Justiz handelt.

Auf der Verfahrensebene sind Instrumente für eine zeitnahe Einbindung und kurzfristige Entscheidungsfähigkeit der Kommission entwickelt worden. Durch mündliche Unterrichtungen des Kommissionsvorsitzenden in sensiblen bzw. vertraulichen Angelegenheiten sorgt das Ministerium dafür, dass eine kurzfristige Unterrichtung gemäß den gesetzlichen Pflichten erfolgt, ohne gleichzeitig das Vertraulichkeitsinteresse des Ministeriums zu gefährden. Im Anschluss erfolgt eine Unterrichtung der Kommission in Gänze.

Die Zusammenarbeit mit Dataport, der ZitSH und der IT im Justizministerium ist produktiv und von einer konstruktiven Sachlichkeit geprägt. Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Kommission gab es bislang keine Notwendigkeit zu Kontrollen bei Dataport oder dem Justizministerium.

F. Künftige Herausforderungen

Nachdem in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit die eAkte eingeführt wurde, werden weitere künftige Entwicklungen und Herausforderungen sichtbar.

I. Organisatorischer Rahmen

Die Impulse für den Einsatz der Informationstechnik sind vielfach. Der epochale Wechsel von der Papierakte in der Justiz zur elektronischen Verfahrensakte bringt für das eigene Justizpersonal etliche Umstellungen mit sich. Die halb- bis jährlichen Versionswechsel von VIS-Justiz und Fachverfahren brauchen jeweils eine Bewertung des Einführungs- und Schulungsaufwands. Rückkehrer aus Elternzeit oder längerer Krankheit müssen neue oder verlernte Funktionen genauso lernen, wie Personal, das neu eingestellt wird. Während in der Vergangenheit Referendarinnen und Referendaren eine Akte zur Erstellung eines Votums ohne Erläuterung mitgegeben werden konnte, bedarf es bei der eAkte gesonderter Vorkehrungen. Ein Arbeiten in der digitalen Akte erscheint aufgrund der kurzen Stationsdauer und dem Einarbeitungsaufwand eher unwahrscheinlich zu sein.

Insofern muss die Justiz sächliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Einarbeitung in eAkte und Fachverfahren weiter zu professionalisieren. Die Kapazitäten (Räume und Personal) für IT-Schulungen sollten vor dem Hintergrund von Planungshorizonten der öffentlichen Verwaltung in einem Szenario eines reinen eAktenbetriebs neu bewertet werden.

II. Organisation der Informationstechnik

Der Ausbildung von eigenem Personal wird durch eine noch weiter steigende, erhebliche Abhängigkeit von der eingesetzten Informationstechnik eine noch höhere Bedeutung zukommen. Das unausgesprochene Verständnis für die Funktions- und Arbeitsweise der Justiz unter Berücksichtigung der Aufgaben und Besonderheiten der jeweiligen Gerichtsbarkeiten ist für eine reibungslose Funktionsweise der Informationstechnik neben dem Fachwissen essentiell. Qualifizierung und eigene Ausbildung von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern, die während der Ausbildung auch in den Gerichtsbarkeiten arbeiten, ist von erheblicher Bedeutung.

Als problematisch hat sich die zu enge Regelung des § 2 Abs. 2 ITJG erwiesen. Durch die Releasezyklen der eAkten-Software, die Funktionsweise der Schnittstellen zu den Fachverfahren, stetig weiterentwickelte Fachverfahren sowie die Kommunikationssoftware des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ist ein Zugriff der justizeigenen Verfahrenspflegestellen auf die produktiven Systeme der Gerichte erforderlich. Im Rahmen der Fehlerbehebung kann nur auf diese Weise eine zeitnahe und häufig schnelle Bewertung erfolgen, ob Fragen der Konfiguration, der Programmierung oder der Bedienung ursächlich für Fehler sind.

Im Rahmen einer gesetzlichen Überarbeitung sollte die Trennlinie bei den Zugriffsmöglichkeiten zwischen den Verfahrenspflegestellen und den externen Dienstleistern gezogen werden. Die Möglichkeit des Zugriffs auf justizielle Dokumente durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationstechnik in den dezentralen IT-Stellen und den Verfahrenspflegestellen sollte durch automatisierte Überwachung und ein Reporting an den erweiterten Hauptpersonalrat und die IT-Kontrollkommission ausgeglichen werden. Seitens der Kontrollkommission dürfte das Reporting mit ggf. gebotenen dienstrechtlichen Konsequenzen ausreichende Gewähr dafür bieten, dass nur im technisch erforderlichen Fall ein Zugriff auf justizielle Daten erfolgt. Diese Reduzierung der Zugriffshürden dient einem reibungslosen IT-Betrieb, der für eine störungsarme Fallbearbeitung nötig ist.

III. Innovationszyklen

Die Vielzahl der technischen Systeme, die in ihren jeweiligen Releasezyklen auf die Beschäftigten in der Justiz einwirken, sollte nicht zu Überforderungen führen. Die jährlichen Updates des xJustizdatensatzes erfordern jährlich Neuerungen bei dem eAktensystem. VIS-Justiz ist bei weitem nicht fertig gestellt und wird immer neue Fortbildungsbedarfe auslösen. Insbesondere fehlt es an einer intuitiven Bedienbarkeit, Performance und dem Look-and-Feel einer Gerichtsakte.

Die Verwaltungsakten in der Justiz sollen künftig auch mit VIS-Justiz bearbeitet werden. Eine Transformation ist auch hier erforderlich.

Das Gemeinsame Fachverfahren (*gefa*) soll in allen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften in dem Zeitraum 2025 bis 2030 eingeführt werden. In den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften soll die eAkte ebenfalls bis 2025 eingeführt werden. Zudem entspricht es der Landesstrategie, die Office-Produkte auch bis ca. 2025 abzulösen. Ein Risiko der Überforderung etlicher Beschäftigter in der Justiz durch eine Dauerbaustelle IT kann sich hier ergeben. Die frühzeitige Planung von erleichternden Maßnahmen sowie die Koordination der Entwicklungen kann die Ausfälle und Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren. Die Entwicklung und der Einsatz von intuitiv zu bedienender Software könnte einen entscheidenden Beitrag leisten.

IV. Qualifiziertes IT-Personal

Umso mehr ist genügend qualifiziertes Personal erforderlich, das die Sicherheit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten und Systeme dauerhaft gewährleisten kann. Gerade die Frage des Personals stellt aus Sicht der Kommission das größte Risiko bei der Einführung der führenden elektronischen Gerichtsakte dar. Eine Infrastruktur, die an den Schnittstellen zum elektronischen Rechtsverkehr und der führenden elektronischen Akte nur mit einzelnen Personen besetzt ist, wird nicht in der Lage sein, entsprechende Sicherheit und Verlässlichkeit zu generieren. Insofern bedarf es einer entsprechenden Ausstattung des Ministeriums. Bei den Restrukturierungsprozessen ist stets abzuwägen, ob mit einer Standardisierung eine bessere Betriebsstruktur einhergeht. Gerade bei der Frage der IT-Organisation sind reibungslose Kommunikationsstrukturen erforderlich. Dies ist bei einer nutzerfernen Organisation an zentralisierter Stelle erfahrungsgemäß ein Problem. Gleiches gilt für die Organisation von Innovationen. Eine Standardisierung hemmt eine aus den Bedürfnissen vor Ort resultierende Innovation. Auf der anderen Seite bedarf es einer hinreichenden Größe der zentralen und dezentralen (überörtlichen) IT-Stellen, damit Urlaube und Erkrankungen von

Personal nicht zu einer Betriebsgefährdung führen. Die unterschiedlichen Belange sind durch das Ministerium, die Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften sorgsam festzustellen und abzuwägen.

Die Qualifizierung des bestehenden Personals sowie die Rekrutierung neuen IT-Personals mit Verständnis für die Strukturen der Justiz ist von essenzieller Bedeutung. Es ist immer wieder festzustellen, dass selbst eng an der Justiz arbeitende IT'ler nur sehr geringe Kenntnisse über die tatsächlichen Abläufe im Gericht besitzen. Die kommunikative Übersetzung könnte reibungsloser erfolgen, wenn diese Kenntnisse vorhanden wären.

Die Bemühungen des Ministeriums, eigenes IT-Personal auszubilden, zu qualifizieren und an das eigene Haus bzw. die Justiz zu binden, sollten nach Auffassung der Kommission weiter intensiviert werden. Im Rahmen der Ausbildung sollten zukünftig Stationen in den Gerichten zwingend vorgesehen werden.

Darüber hinaus muss sich die Justiz stärker wettbewerbsorientiert aufstellen. Bedingt durch parallele Digitalisierungsprojekte in vielen Unternehmen findet ein intensiver Wettbewerb um entsprechendes Personal statt. Der Weggang von Schlüsselpersonal kann schnell zu betriebsgefährdenden Lücken führen. Hier sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um insbesondere ein Abwerben durch Dataport als Dienstleister zu verhindern. Ohne eine qualifizierte Personalausstattung kann eine führende elektronische Gerichtsakte nicht erfolgreich eingeführt und betrieben werden. Wir regen deshalb dringend an, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den Abgang von Schlüsselpersonal im Einzelfall auch durch verbesserte Gegenangebote abwenden zu können. Eine falsche Sparsamkeit an diese Stelle führt zu massiven Reibungsverlusten und Folgekosten.

V. IT-Sicherheit

Die Kommission anerkennt die Schritte, die das Justizministerium nach der Grundschutzkonzeption in den Berichtsjahren bisher unternommen hat. Aus Sicht der Kommission besteht jedoch weiterer Handlungsbedarf, um quanti-

tativ und qualitativ eine BSI-konforme IT-Sicherheit für die Justiz zu gewährleisten. Erst, wenn für die gesamte Justiz ein Grundschutz unter Berücksichtigung des aktuellen Grundschutzkompendiums des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik besteht, ist der Betrieb der eAkte auch politisch verantwortbar. Hierfür könnte das Datacenter Justiz einen Beitrag leisten, soweit bei Dataport bereits entsprechende Bausteine umgesetzt werden. Allerdings ist bei der Umsetzung des Grundschutzes zu gewährleisten, dass diese insbesondere auch unter Beachtung der gesetzlichen Aufträge der Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften sowie in Abstimmung mit deren praktischen Anforderungen und Prozessordnungen geschieht.

Wichtig ist auch eine Systematisierung besonders durch Erfassung aller verwendeten Server und Verfahren (nicht nur die, die in einer eigenen VPS betreut werden) noch im laufenden Jahr, um Sicherheitsstandards flächendeckend umzusetzen und neu auftretende Risiken schnell dahin bewerten zu können, welche Angriffspunkte in den Systemen der Justiz bestehen.

Personell ist die IT-Sicherheit im Geschäftsbereich des Justizministeriums nicht hinreichend ausgestattet. Sie ist derzeit nur sehr bedingt in der Lage, sämtliche in der IT-Sicherheit anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

Es bleibt festzustellen, dass in den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften die IT-Sicherheit mit ganz unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet ist und entsprechend sehr unterschiedliche Arbeitsstände bestehen. Die deutlich verzögerte Einführung der unterstützenden Software HighScout hat die bestehende Problemlage verschärft. Diese Verzögerung sollte durch eine deutliche Unterstützung der Gerichte bei der Umsetzung des Grundschutzkompendiums wieder aufgeholt werden.

VI. Gemeinsames Fachverfahren für die gesamte Justiz (*gefa*)

Eine weitere Entwicklung, die die Kommission nicht sorgenfrei betrachtet, ist die Entwicklung eines Fachverfahrens, das für alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften entwickelt wird und die bestehenden spezifischen Fachverfahren ablösen soll. Mit der Neuausrichtung der Softwareproduktion

könnte die Chance bestehen, zumindest in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in absehbarer Zeit eine Ablösung von forumStar zu erreichen.

Wichtige Lehren sind aus dem bisherigen Ablauf zu ziehen und sollten durch das Ministerium bzw. die bundesweite Kooperation gezogen werden. Die offensichtlichen Fehler, wie die Größe, Struktur und Besetzung des Projekts seitens der Justiz sowie die mangelnde Koordinierung der Anforderungen sollten festgehalten werden, um diese Fehler künftig zu vermeiden.

Zudem muss auch bei entsprechenden Großvorhaben der aktuelle Betrieb sichergestellt sein. Sämtliche notwendigen Modernisierungen der eingesetzten Fachverfahren sind deshalb kontinuierlich fortzuführen. Dies schon deshalb, weil aktuell nicht einmal feststeht, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Ablösung der Fachverfahren in den Fachgerichtsbarkeiten und den Staatsanwaltschaften tatsächlich erfolgen wird. Eine Notmigration aus Gründen der Sicherheit in ein ungeeignetes Verfahren sollte unbedingt vermieden werden.

Die Entwicklungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Schlüssel zur Akzeptanz in einer intuitiven Bedienbarkeit liegt. Insofern ist die Beteiligung von IT-fernen Praktikern essentiell, um die Alltagstauglichkeit der IT in den Konzeptionsphasen zu berücksichtigen.

VII. Justizielle Bedarfsplanung

Nach einer längeren Phase der Konsolidierung der IT in der Justiz sind Optimierungspotentiale für den fachlichen Austausch der Verantwortungsebenen zu verzeichnen. Ein technischer Austausch durch die Leiter der IT-Stellen erfolgt. Dies ist gut und richtig. Allerdings fehlt es an einem Parallelgremium für den justizfachlichen Austausch der IT-Referentinnen und IT-Referenten der Präsidialgerichte, zumindest aber der Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften mit dem Ministerium. Das Projekt eJustizSH hat den Wert eines solchen Gremiums belegt. Eine justizfachliche Einbindung wird durch die IT-Steuerung in der fachlichen Arbeit benötigt, damit die unterschiedlichen Ebenen der IT-Fachlichkeit und Justiz-Fachlichkeit in einen Austausch treten.

G. Fazit

Die IT Kontrollkommission stellt fest, dass die Vorgaben des IT-Justizgesetzes im Berichtszeitraum ordnungsgemäß umgesetzt worden sind. Die Einführung der eAkte ist in den bislang beteiligten Gerichtsbarkeiten insgesamt erfolgreich verlaufen. Die Zusammenarbeit der Kommission mit den IT Verantwortlichen des Ministeriums war produktiv und vertrauensvoll. Die Justiz sollte sich im Hinblick auf ihr IT-Fachpersonal zukünftig wettbewerbsgerechter aufstellen. Es gilt wirksame Vorkehrungen zu treffen, um dem Abwerben von Schlüsselpersonal besser entgegenzutreten zu können. Die von der Kommission vorgeschlagenen legislativen Änderungen hinsichtlich der Zugriffsrechte sollten durch die Landesregierung zeitnah initiiert werden. Sollte eine Vorgriffslösung unter Einsatz von Überwachungstools in Erwägung gezogen werden, bittet die Kontrollkommission um vorherige Einbindung.